



Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung bei der IFM Independent Fund Management AG

(EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088)

1. Präambel

Die IFM Independent Fund Management AG ("IFM") wurde am 29. Oktober 1996 als erste bankenunabhängige Verwaltungsgesellschaft nach liechtensteinischem Recht gegründet. Die IFM unterliegt der Aufsicht durch die FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

Sie ist autorisiert als Verwaltungsgesellschaft gemäss Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) zur Verwaltung von Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren („OGAW“), gemäss Investmentunternehmensgesetz (IUG) vom 2. Dezember 2015 zur Verwaltung von Investmentunternehmen sowie als Alternativer Investmentfonds Manager („AIFM“) gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Anlagefonds (AIFMG) zur Verwaltung von Alternative Investment Funds ("AIF").

Die IFM integriert das Thema Nachhaltigkeit ganzheitlich in vielen Bereichen der Unternehmung. Ein wesentlicher Teil davon ist die Integration von ESG (Environment, Social, Governance) Informationen in den Fondsmanagementprozess. Mit der Integration von ESG Daten leistet die IFM einen effektiven Beitrag zur globalen Mobilisation von Kapital für nachhaltiges Wirtschaftswachstum. Die IFM ist überzeugt, dass mit der Berücksichtigung von ESG Informationen bessere Anlageentscheide getroffen werden können und Chancen sowie Risiken im Bereich Nachhaltigkeit besser überwacht werden können. Die IFM integriert ein umfangreiches Set von ESG Kriterien zur Messung von Nachhaltigkeitsleistungen ihrer Fonds. Im Zentrum dabei steht ein ganzheitliches ESG Unternehmensrating, welches neben unternehmensspezifischen auch Themen wie Transparenz und Produktbeitrag beinhaltet. Die integrierten ESG Informationen ermöglichen den Kunden und Partnern der IFM die Nachhaltigkeitsleistung ihrer Fonds zu messen und zu optimieren, sowie Chancen und Risiken diesbezüglich wahrzunehmen bzw. zu minimieren. Mit der Zurverfügungstellung von ESG Informationen, leistet IFM einen aktiven Beitrag zu einer nachhaltigeren Wirtschaft. Die IFM als unabhängige Verwaltungsgesellschaft/AIFM berücksichtigt die negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang mit den Zielen der Anlagepolitik des jeweiligen Fondsvermögens.



Nachhaltigkeitsrisiken können dabei in zwei wesentliche Kategorien der physischen Risiken und der Transitionsrisiken eingeteilt werden. Bei den physischen Risiken handelt es sich zum einen um Extremwetterereignisse, welche durch ihr Schadenspotential negative finanzielle Auswirkungen haben können. Zum anderen können aber auch durch langfristige Klimaveränderungen und den daraus resultierenden Folgen für einzelne Regionen (zunehmende Trockenheit, Anstieg der Meeresspiegel, etc.) Gebiete unbewohnbar werden oder die wirtschaftliche Grundlage beeinträchtigt werden, was zu Störungen im Wirtschaftssystem führen kann.

Transitionsrisiken können aufgrund von politischen Entscheiden entstehen, welche die Transformation hin zu einer nachhaltigeren, effizienteren und klimafreundlichen Wirtschaft ermöglichen sollen. Die Steuerung der Transformation kann neue Regulierungen mit sich bringen, gewisse Güter verteuern oder auch verknappen, was wiederum erhöhte Kosten mit sich bringt. Wirtschaftsakteure können durch diese Eingriffe erhebliche negative finanzielle Konsequenzen erleiden, was sich über die Marktpreisentwicklung wiederum auf Finanzprodukte auswirken kann.

Die IFM begrüsst die „Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)“, da sie einen fairen und standardisierten Ansatz für nachhaltige Investitionen bietet. SFDR ist ein neuer Satz europäischer Standards für nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Im Rahmen der Vermögensverwaltung soll es den Anlegern helfen, das Nachhaltigkeitsprofil von Fonds besser zu verstehen und zu vergleichen, indem sie nach bestimmten Artikeln klassifiziert werden, die den Grad der Informationen zur Nachhaltigkeit bestimmen, die offengelegt werden müssen.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1. SFDR Offenlegungs Verordnung

Die Europäische Union hat die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) erlassen:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02019R2088-20240109>

Die SFDR gibt Finanzmarktteilnehmern einen Rahmen für die Berichterstattung über den Umgang mit ökologischen, sozialen und unternehmensbezogenen Faktoren (ESG-Faktoren) für das Gesamtunternehmen wie für einzelne Produkte vor.

Dadurch sollen Kunden besser vergleichen können, wie Finanzmarktteilnehmer wichtige Nachhaltigkeitsthemen, wie den Klimawandel, angehen.

Finanzmarktteilnehmer werden ausführlicher berichten, wie nachhaltig ihre Finanzprodukte sind, was die Vergleichbarkeit erhöht. Dazu zählen:

- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken, beispielsweise des Risikos von Wertverlusten der Basiswerte von Fondsportfolios aufgrund umweltbezogener oder sozialer Vorfälle;



- Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investmententscheidungen auf die Nachhaltigkeit, und zwar sowohl hinsichtlich Umwelt, Soziales und Mitarbeiter als auch im Zusammenhang mit Menschenrechten, Korruption und Bestechlichkeit;
- Nachhaltige Investments in wirtschaftliche Aktivitäten, die zur Erreichung von ökologischen und sozialen Zielen beitragen. Dazu zählen auch Aktivitäten, die nach der EU-Taxonomie als nachhaltig gelten.

2.2. Taxonomie Verordnung

Die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (kurz: Verordnung (EU) 2020/852 Taxonomie-Verordnung), ist eine EU-Verordnung, welche die Vorgaben für nachhaltige Investitionen definiert.

Die Taxonomie-Verordnung enthält die Kriterien zur Bestimmung, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist (Taxonomie), um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können. Sie ist ein zentraler Rechtsakt, der durch Förderung privater Investitionen in grüne und nachhaltige Projekte einen Beitrag zum Europäischen Grünen Deal leisten soll.

Der European Green Deal (*Europäischer Grüner Deal*) ist ein von der Europäischen Kommission vorgestelltes Konzept mit dem Ziel, bis 2050 in der Europäischen Union die Netto-Emissionen von Treibhausgasen auf null zu reduzieren und somit als erster Kontinent klimaneutral zu werden.

Mit der Verordnung werden Finanzmarktteilnehmer, z.B. AIFM und OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die ein Finanzprodukt (Organismus für gemeinsame Anlagen "OGA") als ökologisch vermarkten wollen, verpflichtet, über den Anteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne der Verordnung in ihrem OGA zu berichten.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02020R0852-20200622>

2.3. Level 2-Verordnung zur SFDR

Die drei europäischen Finanzaufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA, zusammen European Supervisory Authorities (ESA), haben der Europäischen Kommission am 22. Oktober 2021 ihren Abschlussbericht mit Entwürfen für technische Regulierungsstandards (RTS-Entwürfe) zu den Angaben gemäss der Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzprodukte (Sustainable Finance Disclosure Regulation – SFDR) in der Fassung der Taxonomie-Verordnung vorgelegt.

Die Offenlegungen beziehen sich auf Finanzprodukte, welche nachhaltige Investitionen tätigen, die zu Umweltzielen beitragen.

Die RTS-Entwürfe, die Vorlagen für vorvertragliche und periodische Produktangaben enthalten, zielen darauf ab



- Informationen in Bezug auf Investitionen von Finanzprodukten in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen, indem vergleichbare Informationen für fundierte Anlageentscheidungen bereitgestellt werden und
- ein einheitliches Regelwerk einzuführen für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen im Rahmen der SFDR und der Taxonomie-Verordnung.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02022R1288-20230220>

3. Gegenstand

Mit der SFDR werden harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten festgelegt.

4. Finanzmarktteilnehmer

Die IFM Independent Fund Management AG ist gemäss Art. 2 SFDR ein Finanzmarktteilnehmer gemäss folgenden Definitionen:

- Verwalter alternativer Investmentfonds (alternative investment fund manager, AIFM) (Artikel 2, Ziffer 1, lit. e SFDR);
- Verwaltungsgesellschaft für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Verwaltungsgesellschaft) (Artikel 2, Ziffer 1, lit. i SFDR).

und unterliegt somit den entsprechenden Bestimmungen.

Die IFM delegiert die Anlageentscheide bezüglich Verwaltung der jeweiligen Fondsvermögen an prudenziell beaufsichtigte Vermögensverwalter, welche in Bezug auf die ESG-Bestimmungen eines OGA erheblichen Einfluss auf den Anlageentscheid ausüben. Diese Vermögensverwalter sind verantwortlich für die ESG-Integration, d.h. die explizite Einbeziehung und Dokumentation von umweltbezogenen, sozialen und Governance-Aspekten (ESG) in Bezug auf Risiken und Chancen bei Unternehmensanalysen und Anlageentscheidungen. Die Vermögensverwalter beziehen sich bei der Integration auf die in den jeweiligen konstituierenden Dokumenten vorgegebenen ESG Ansätze. In diesem Zusammenhang kommt der IFM eine übergeordnete Verantwortung in Bezug auf Überwachung und Reporting zu.



5. Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäss Artikel 3 SFDR sind Finanzmarktteilnehmer dazu verpflichtet, auf ihren Internetseiten Informationen zu ihren Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen zu veröffentlichen.

5.1. Aufbau der Vermögensverwaltungsfunktion und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Das Thema Nachhaltigkeit beinhaltet für die IFM und die von ihr beauftragten Vermögensverwalter ein klares Bekenntnis zur Entwicklung langfristig tragfähiger Anlagelösungen und einer gesellschaftlichen Verantwortung der Finanzbranche. Hierzu gehört insbesondere die Berücksichtigung und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in unseren Fondsprodukten. Dabei wird in den konstituierenden Dokumenten erläutert auf welche Art und Weise Nachhaltigkeitsrisiken bei der Investitionsentscheidung einbezogen werden und zu welchen Ergebnissen die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des OGA geführt hat.

Nachhaltigkeitsrisiko im Sinne der SFDR ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Die IFM strebt an, Nachhaltigkeitsrisiken noch stärker in den Fokus zu nehmen und die Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei allen Investitionsentscheidungsprozessen auszubauen und weiter zu entwickeln. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften ist dabei eine selbstverständliche Verpflichtung.

Zur Erreichung des Anlageziels eines OGA gemäss Art. 8 oder Art. 9 SFDR kommt ein mehrstufiger Nachhaltigkeitsprozess zur Anwendung, welcher aus klar definierten sowie messbaren Ausschluss- und Positivkriterien besteht.

5.2. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen

Investitionsentscheidungen werden bei OGAs auf Basis eines fundamentalen Research-Prozesses (u.a. Cash Flow) getroffen. Dabei ist auch das Prinzip der ESG-Integration bei allen Investitionsentscheidungen für OGA gemäss Art. 8 und Art. 9 SFDR verankert. Unter ESG Integration versteht man die systematische Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren in den wesentlichen Schritten des Investmentprozesses.

Unter Nachhaltigkeit versteht man ökologische (Environment – E) und soziale (Social – S) sowie gute Unternehmensführung (Governance – G). Der jeweilige OGA verfolgt dabei einen gesamthaftern ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung des jeweiligen OGA durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Nachhaltigkeitsfaktoren sind



dabei unter anderem Arbeitnehmer-, Sozial- und Umweltbelange, die Einhaltung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Der gewählte Ansatz kann dabei aus einer Kombination der nachstehenden Elemente bestehen und wird in den konstituierenden Dokumenten genau ausgeführt.

5.2.1. Ausschlusskriterien

Anlagen in Unternehmen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft bzw. des AIFM die Nachhaltigkeitsstandards der OGA nicht erfüllen, sind ausgeschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der AIFM hat Ausschlussrichtlinien festgelegt, die u. a. Unternehmensausschlüsse und Toleranzschwellen für Aktivitäten in Bereichen wie Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Waffen und Erwachsenenunterhaltung vorsieht.

5.2.2. Analyse (Positivkriterien)

Als verantwortliche(r) Verwaltungsgesellschaft bzw. AIFM halten wir es für einen Teil unserer treuhänderischen Pflicht, ESG-Risiken und -Chancen aktiv zu verwalten. Wir beziehen ESG-bezogene Analysen neben konventionellen Finanzanalysen ein, um Nachhaltigkeitsrisiken von Zielunternehmen innerhalb des Anlageuniversums (Unternehmensanleihen- und Aktienpositionen) zu identifizieren. Zur Erfüllung ökologischer und sozialer Merkmale werden den Vermögensgegenständen des OGA ein ESG-Rating zugeordnet. Das ESG-Rating zeigt die Exponierung jedes Unternehmens gegenüber den wichtigsten ESG-Faktoren auf. Es basiert auf der feingliedrigen Aufschlüsselung der Geschäftstätigkeit, der Hauptprodukte und Segmente, der Standorte, der Vermögenswerte und der Einnahmen sowie anderer relevanter Messgrößen wie der Produktionsauslagerung etc.

5.2.3. Implementierung der SDGs in die Nachhaltigkeitsstrategie

Ferner können für einzelne OGAs besonders positive Unternehmen herausgefiltert werden, die Umsätze in Produkten oder Services generieren, die einen Beitrag zur Erreichung eines oder mehrerer der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals oder kurz "SDGs") leisten. Die Erreichung der SDG-Ziele sollen dazu beitragen, dass in wichtigen Bereichen für die Menschheit und den Planeten Fortschritte erzielt werden. Wichtige Bereiche sind dabei die Menschheit selbst, unser Planet, Wohlstand, Frieden und eine partnerschaftliche weltweite Zusammenarbeit zur Erreichung der Ziele und Umsetzung

5.2.4. Aktive Eigentümerschaft

Wir sind überzeugt, durch eine aktive Stimmrechtsausübung einen Beitrag zu den Werten und Verhaltensweisen von Unternehmen zu leisten. Mit unseren Engagements ermutigen wir Unternehmen Best-practice Corporate Governance Standards anzunehmen. Bei der Stimmrechtsausübung berücksichtigt die IFM die interne Weisung betreffend der Stimmrechtspolitik, gemäss welcher eine Ausübung der Stimm- und Gläubigerrechte grundsätzlich dann vorgenommen wird, wenn der Stimmanteil an einem Unternehmen, konsolidiert auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft bzw. des AIFM mehr als ein Prozent des stimmberechtigten Kapitals beträgt. In der



Gestaltung des Engagements mit Firmen, arbeitet die IFM eng mit einem Proxy Voting Anbieter zusammen und kombiniert dessen Analyse mit der Anlagepolitik des jeweiligen OGA. Weitere Informationen finden Sie in unserer Weisung "Stimmrechtspolitik der IFM Independent Fund Management AG".

<https://www.ifm.li/files/attachments/Stimmrechtspolitik.pdf?t=061221181423>

6. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Anlageentscheidung

Die wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken werden von den Vermögensverwaltern der jeweiligen OGA analysiert und erweitern damit die klassische Fundamentalanalyse um finanziell relevante Nachhaltigkeitsrisiken. Die Analyse der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt auf Basis von öffentlich verfügbaren Informationen der Emittenten (z.B. Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte) oder einem internen Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen.

7. Mögliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren kann langfristig einen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung einer Investition haben. Emittenten mit mangelhaften Nachhaltigkeitsstandards können anfällig für Ereignis-, Reputations-, Regulierungs-, Klage- und Technologierisiken sein. Diese Risiken im Bereich Nachhaltigkeit können unter anderem Auswirkungen auf das operative Geschäft, auf den Marken- bzw. Unternehmenswert und auf das Fortbestehen der Unternehmung oder der Investition haben. Das Eintreten dieser Risiken kann zu einer negativen Bewertung der Investition führen, die wiederum Auswirkungen auf die Rendite des OGA haben kann.

8. Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäss Art. 5 SFDR geben Finanzmarktteilnehmer im Rahmen ihrer Vergütungspolitik an, inwiefern diese mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht.

Die IFM hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. Die Entlohnung für die Implementierung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie ist im festen Lohnbestandteil des Nachhaltigkeitsverantwortlichen (Sustainability Officer) berücksichtigt. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der IFM



und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung einbezogen.

<https://www.ifm.li/files/attachments/IFM-Verguetungsgrundsaeetze-637402668434566837.pdf?t=030122155455>

9. Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen

Gemäss Artikel 8 SFDR klassifizierte OGA weisen ökologische und/oder soziale Merkmale auf, können zum Teil in nachhaltige Anlagen investieren und fördern Anlagen in Unternehmen, die gute Praktiken der Unternehmensführung aufweisen.

Die folgende Beschreibung ist in jedem Prospekt und in einer kürzeren Erläuterung in den KIIDs aller OGA der Kategorie Artikel 8 enthalten:

- Angaben dazu, wie diese Merkmale erfüllt werden;
- wenn ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, Angaben dazu, ob und wie dieser Index mit diesen Merkmalen vereinbar ist.
- der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen einbezogen werden; und
- den Ergebnissen der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen.

10. Transparenz in vorvertraglichen Informationen bei nachhaltigen Investitionen

Gemäss Artikel 9 SFDR klassifizierte OGA haben nachhaltige Anlagen zum Ziel, unter der Voraussetzung, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schadet, und fördern Anlagen in Unternehmen, die gute Praktiken der Unternehmensführung aufweisen. Das Anlageuniversum zum Zweck der Messung der Performance im Bereich Nachhaltigkeit wird, sofern es sich nicht um den Referenzindikator handelt, angegeben, ebenso wie die Methodik für seine Berechnung. Ein Ziel in Bezug auf CO₂-Emissionen, sofern vorhanden, wird ebenfalls erwähnt.

Die folgende Beschreibung ist in jedem Prospekt und in einer kürzeren Erläuterung in den KIIDs aller OGA der Kategorie Artikel 9 enthalten:

- Angaben dazu, wie der bestimmte Index auf das angestrebte Ziel ausgerichtet ist;
- Erläuterungen dazu, warum und wie sich der bestimmte, auf das betreffende Ziel ausgerichtete Index von einem breiten Marktindex unterscheidet;
- der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen einbezogen werden;



- den Ergebnissen der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen;
- Wird mit einem Finanzprodukt eine Reduzierung der CO₂-Emissionen angestrebt, so enthalten die offenzulegenden Informationen eine ausführliche Erklärung dazu, wie die Ziele geringer CO₂-Emissionen zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris gewährleistet werden.

11. Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen auf Internetseiten

Die Beschreibung ökologischer und sozialer Merkmale und/oder des nachhaltigen Anlageziels wird laufend veröffentlicht und auf unserer Website aufgeführt. Produktspezifische Informationen sind unter www.ifm.li abrufbar.

12. Die ESG-Grundsätze und -Prozesse unserer Fonds im Überblick

ESG-Analyse	ESG-Analysesystem für Beteiligungspapiere und Anleihen
Stimmrechtsausübung	Ausübung der Stimm- und Gläubigerrechte, wenn der Stimmanteil an einem Unternehmen, konsolidiert auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft bzw. des AIFM mehr als ein Prozent des stimmberechtigten Kapitals beträgt
Filtern	Fondsspezifisches Negativ- und Positiv-Screening und Reduzierung des Anlageuniversums
CO₂-POLITIK	Strategieabhängig
Berichterstattung	Jahresbericht und monatlicher ESG-Bericht
Klassifizierung	<ul style="list-style-type: none">• Artikel 6 (Mögliche ESG-Integration)• Artikel 8 (Ökologische und soziale Merkmale)• Artikel 9 (Nachhaltige Anlageziele /Impact)

Schaan, 2. August 2024